

KLEINE BEITRÄGE

Ökumenisches Institut
der Universität TübingenDie neuen Instituta saecularia
und ihre Bedeutung für die Mission

Von Prof. Dr. M. Bierbaum

Die Kirche hat sich seit dem christlichen Altertum darum bemüht, das Leben jener Gläubigen in geordnete Bahnen zu lenken und es auch zu schützen, die in Absonderung von der Welt nach der Vollkommenheit streben wollten. Schon in der vorkonstantinischen Zeit begegnen wir Christen, die einen eigenen Stand in der Kirche bildeten, von ihr geehrt waren und einen eigenen Namen führten, z. B. *ascetae*, *continentes*, *virgines*. Mit diesem Stand waren besondere kanonische Wirkungen verknüpft. So bildete sich allmählich der *status canonicus perfectionis* und zwar so, daß dieser Stand dort war, wo die *professio* in einer von der Kirche approbierten Genossenschaft abgelegt wird¹.

Zu einem gewissen Abschluß kam diese Entwicklung äußerlich-rechtlich bei der Kodifikation im neuen Kirchlichen Gesetzbuch; dort werden im Personenrecht 3 Klassen von religiösen Genossenschaften (*religiones*) aufgezählt: Orden mit feierlichen öffentlichen Gelübden, Kongregationen mit einfachen öffentlichen Gelübden und Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben ohne öffentliche Gelübde. Letztere sind aber gemäß Can. 673 nicht religiöse Genossenschaften im eigentlichen Sinne, wie die beiden anderen. Mit diesen verschiedenartigen Lebensformen schien kirchenamtlich genügend für den „Stand“ der Vollkommenheit vorgesorgt zu sein. Aber die Vorsehung fügte es, daß manche Christen, von dem Vollkommenheitsideal erfaßt, in der Welt weiter leben wollten. So entstanden, besonders seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, neue Formen des asketischen Lebens mit größerer Bewegungsfreiheit, die vom Hl. Stuhl öfter belobigt wurden. Ihre Entwicklung zeigt, wie Pius XII. in seiner Apostolischen Konstitution *Provida mater Ecclesia* vom 2. Februar 1947 sagt, daß auch diese Institute eine sehr wirksame Hilfe für die Kirche und die Seelen sein können: *Ad vitam perfectionis semper et ubique serio ducendam; ad ipsam etiam in pluribus casibus amplectendam in quibus vita religiosa canonica possibilis vel conveniens non erat; ad impensam familiarum, professionum ac civilis societatis christianam renovationem per contactum intrinsecum et quotidianum*

¹ Lexikon für Theologie und Kirche I 753, VII 748 ff.

cum vita perfecte et omnino sanctificationi consecrata; ad multiformem apostolatatum et ad ministeria exercenda locis, temporibus et rerum adiunctis sacerdotibus religiosisque vetitis vel imperviis, haec instituta adhiberi et converti facile possunt. Mit anderen Worten, die Kirche erwartet von diesen Instituten eine vielfältige Hilfe, und zwar auch deshalb, weil die Mitglieder an Orten und Zeiten und unter Verhältnissen eingesetzt werden können, bei denen Priestern und Ordenspersonen der Zugang verschlossen ist.

Das neue Kirchliche Gesetzbuch hat diese Lebensform nicht erwähnt und ihre allgemeine Regelung der späteren Gesetzgebung überlassen. Pius XII. hat die kanonische Regelung und Anerkennung durch die Ap. Konstitution *Provida mater Ecclesia* mit einem Gesetz als Anhang am 2. Februar 1947 vollzogen. Es handelt sich um Vereinigungen klerikaler oder laikaler Art, deren Mitglieder unter Beobachtung der evangelischen Räte nach der christlichen Vollkommenheit streben und dabei in der Welt leben. Zum Unterschied von den Religiosen (lib. 2 pars 2 CJC) und auch von den im Codex geregelten Vereinigungen der Gläubigen (lib. 2 pars 3) heißen sie amtlich *Instituta saecularia*. Nach dem Gesetz, das als Anhang zu der genannten Konstitution promulgiert ist, haben diese Institute nicht die 3 öffentlichen Gelübde, auch nicht ein gemeinsames Leben für alle ihre Mitglieder sub eodem tecto. Unter Berücksichtigung der evangelischen Räte ist vorgeschrieben die vor Gott übernommene Verpflichtung zum Zölibat und zur vollkommenen Keuschheit, die durch Gelübde oder Eid oder durch Konsekration verbindlich gemacht wird; ferner das Gelübde oder Versprechen des Gehorsams, so daß die Mitglieder sich, durch ein festes Band gebunden, ganz Gott und den Werken der Caritas oder des Apostolats unter Leitung der zuständigen Oberen widmen; endlich das Gelübde oder Versprechen der Armut, auf Grund deren sie keinen freien Gebrauch zeitlicher Güter haben, sondern nur einen beschränkten nach Vorschrift ihrer Konstitutionen.

Bezüglich der Inkorporation der Mitglieder in das Institut ist angeordnet: Das Band, durch das die Mitglieder mit dem Institut verbunden sind, muß sein ein stabile vinculum, und zwar dauernd oder zeitweilig, so daß es nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert wird; ferner mutuum ac plenum vinculum, d. h. die Mitglieder übergeben sich ganz dem Institut und das Institut sorgt für sie und ist für sie verantwortlich. — Wenn auch das gemeinschaftliche Leben nicht vorgeschrieben ist, so soll das Institut doch wenigstens ein Haus besitzen, wo die Oberen wohnen, wo die Mitglieder zusammenkommen für Unterricht oder Exerzitien, wo neue Mit-

glieder aufgenommen werden, wo solche Unterkunft finden, die krank sind oder aus anderen Gründen nicht privat wohnen können. Die Institute unterstehen der Religiösen-Kongregation, *salvis iuribus S. Congregationis de Propaganda Fide ad normam can. 252 § 3 quoad societates et seminaria Missionibus dedita*. Die Institute können von den Bischöfen gegründet werden, jedoch nicht ohne vorherige Befragung der Religiösen-Kongregation. Die Institute können von den Oberhirten nach Can. 100 § 1—2 zu einer moralischen Person erhoben werden, sie können bei Bewährung auch *Instituta iuris pontificii* werden. Sie sind wie nicht-exemte Kongregationen und die Gesellschaften mit gemeinsamem Leben den Ortsordinarien unterstellt. (Vgl. *Osservatore Romano* 1947, Nr. 61.)

In der römischen Gründungsakte dieser Institute wird das Apostolat und auch die Propaganda-Kongregation erwähnt; daraus ergibt sich, daß diese Institute nach der Ansicht des Hl. Stuhles auch für das Missionsapostolat in Betracht kommen. Ferner sagt Pius XII. in der erwähnten Konstitution, daß diese Institute sich eignen für Örtlichkeiten und Zeitverhältnisse, wo Priester und Ordensleute nicht wirken können; das trifft öfter für Missionsländer zu, z. B. bei Feindseligkeit gegen das Christentum oder gegen Fremde oder bei besonders starker Abgeschlossenheit der Frauenwelt. Unter Berücksichtigung solcher Verhältnisse bildete sich z. B. in Fernasien die Klasse der „Jungfrauen“, die ohne gemeinsames Leben unauffälliger sich dem Apostolat widmen und vom chinesischen Konzil 1924 folgendermaßen gekennzeichnet werden: *Virgines in domibus suis virginitatem servantes Missioni inserviunt sub directione Ordinarii aut Missionariorum*².

Ohne Zweifel können die jetzt kanonisch fest geordneten Institute in bestimmten Missionsländern extensiv viele Ungetaufte und Christen leichter erfassen als die bisher bestehenden Genossenschaften; sie sind auch geeignet, die Missionare bei manchen karitativen Arbeiten zu entlasten und sie so intensiv für die unmittelbare Pflege religiöser Werte freier zu machen. Vielleicht läßt sich diese neue Lebensform auch für das missionsärztliche Apostolat verwerten, besonders für dessen weibliche Mitglieder und solche, die keine Gelegenheit zum Anschluß an ein missionsärztliches Institut haben. Es wird ja seit Jahren von verschiedenen Seiten die Ehelosigkeit der Missionsärztin als die beste Lösung empfunden; ein ehemaliger Missionsarzt, Dr. Fritz Drexler, verlangt Ehelosigkeit, wenigstens für die ersten 5 Jahre, auch vom männ-

² *Primum Concilium Sinense*, Zi-Ka-Wei 1930, can. 196, p. 83—84.

lichen Personal³. Tatsächlich gibt es bereits manche Ärztinnen, die ehelos mit großem Erfolge in den Missionen arbeiten. Die Bindung durch festere Regeln einschließlich der Verpflichtung zum Zölibat wäre demnach ein Opfer, das nicht zu schwer erscheint und anderseits durch gewisse Vorteile religiöser und materieller Art, die mit der Zugehörigkeit zu einem Institutum saeculare verknüpft sind, erleichtert wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist beachtlich, was P. Charles S. J. vor 10 Jahren auf einem Kongreß in London über den Dienst der weltlichen Krankenpflegerinnen in der Mission gesagt hat; sein Schlußwort zeigt die Berechtigung und Nützlichkeit auch der neuen Instituta saecularia für die Mission: *Pour assurer l'expansion de l'Église en terre de missions, nous n'aurons pas trop de tous les dévouements*⁴.

Kritische Ausgabe der Xaverius-Briefe

Von J. A. Otto S. J., Bonn a. Rh.

Mit Spannung hat man seit drei Jahrzehnten in missionswissenschaftlichen Kreisen die Xaveriusforschung des P. Schurhammer verfolgt. Wie kaum ein zweiter hat er sich in die zeitgenössischen Quellen des großen Apostels der Inder und Japaner eingearbeitet. Seine zahlreichen Veröffentlichungen in Büchern und Artikeln zeigen immer wieder den Spürsinn des echten Forschers, dem auch die entlegensten Quellen nicht entgehen.

Die großen Erwartungen, zu denen all diese Veröffentlichungen zur Geschichte und Kultur des xaverianischen Missionszeitalters in Europa und Ostasien immer neu anregten, haben nun ihre erste Erfüllung gefunden. Mitten im Lärm des Krieges reifte im friedlichen Rom, im Schatten von Sankt Peter, die kritische Ausgabe der Xaveriusbriefe zur Vollendung. Gegen Kriegsende konnte P. Schurhammer mit seinem Mitarbeiter P. Wicki die „*Epistulae S. Francisci Xaverii*“ in zwei stattlichen Bänden von mehr als 1400 Seiten der Öffentlichkeit übergeben¹. Sie erschienen als 67. und 68. Band der „*Monumenta Historica Societatis Jesu*“ und eröffnen

³ K. M. Boßlet, *Missionsärztliche Fragen und Aufgaben*, Augsburg 1947, S. 58 u. S. 47–48.

⁴ P. Charles, *Missiologie*, Louvain, Bruxelles-Paris 1939, p. 303.

¹ *Epistulae / S. Francisci Xaverii / aliaque eius scripta / nova editio ex integro refecta / textibus, introductionibus, notis, appendicibus aucta / ediderunt Georgius Schurhammer S. J. / et / Iosephus Wicki S. J. / Tomus I. / (1535–1548) / Romae / Apud „Monumenta Historica Soc. Jesu“ Borgo S. Spirito, 5 / 1944 / — Tomus II (1549–1552) / ebd. 1945.*